

## **Erläuterungen zur SKP-V**

### **Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Verwaltung der speziellen Kommunikationsparameter,
- administrative Anpassungen an die neuen Vorgaben durch das TKG 2003

Durch das Telekommunikationsgesetz BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde sämtliche Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen.

Damit sind hinkünftig auch jene Kommunikationsparameter von der Regulierungsbehörde zur Nutzung zuzuteilen, welche vorher vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zugeteilt wurden.

Da das Gesetz eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe festlegt, werden die gesetzlichen Bestimmungen durch diese Verordnung konkretisiert. Gemäß § 63 Abs. 1 TKG 2003 kann der Plan für Kommunikationsparameter aus Teilplänen bestehen. Diese Verordnung ist ein Teilplan im Sinne des § 63 Abs.1 TKG 2003.

§ 133 Abs. 10 TKG 2003 normiert, dass die NVO BGBl II Nr. 416/1997 weiterhin in Kraft bleibt.

### **Besonderer Teil**

Zu § 2 Abs. 1:

Grundsätzlich werden SKP befristet zugeteilt. Dies hat den Vorteil, dass die vergebenen SKP nach einer bestimmten Zeitdauer an die Regulierungsbehörde zurückfallen und wieder für die Vergabe zur Verfügung stehen. Vor allem im Falle eines Konkurses eines Bescheidinhabers fallen damit zugeteilte SKP automatisch wieder an die Regulierungsbehörde zurück. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine unbefristete Zuteilung erfolgen. Dies kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise aus Kapazitätsgründen weitere Parameter benötigt werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Hier finden sich Bestimmungen zur Nutzungsanzeige bzw. zur Anzeige jeglicher Änderungen und dem damit möglichen Wegfall von Zuteilungsvoraussetzungen in der Person des Zuteilungsinhabers.

Zu § 3:

Der 2 Bit lange Network Indicator (NI) dient grundsätzlich zur Zuordnung eines Signalling Point Code als International Signalling Point Code (ISPC), National Signalling Point Code (NSPC) oder betreibereigene Signalling Point Code.

Der Network Indicator „01“ ist für zukünftige internationale Anwendungen vorgesehen und steht derzeit nicht zur Nutzung zur Verfügung.

Zu Abschnitt 3 und 4:

Das weltweite Signalisierungsnetz besteht aus einem internationalen Signalisierungsnetz und den mit diesem verbundenen nationalen Signalisierungsnetzen. Diese Netze sind über Signalisierungspunkte, die in den Vermittlungsstellen implementiert sind, zusammengeschaltet. Die Signalisierungspunkte sind durch eindeutige Codes, den Signalling Point Codes (SPC) identifiziert. Ein Signalling Point (SPC) besteht aus 14 Bits.

Zu § 4:

Die Adressierung eines Signalisierungspunktes erfolgt im internationalen Telekommunikationsverkehr mittels International Signalling Point Codes. International Signalling Point Codes setzen sich aus drei Feldern, der Zone Identification der Area/Network Identification sowie der Signalling Point Identification, zusammen. Die grundsätzliche Struktur der Nummerierung von internationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.708.

International Signalling Point Code													
Signalling Area/Network Code (SANC)													
Zone Identification			Area/Network Identification								Signalling Point Identification		
N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B	A

Zu § 5 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines ISPC ist das Vorliegen von internationalen Netzanbindungen. Daher wird ein ISPC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Verbindungen nachweist. In weiterer Folge ist gemäß § 6 Abs. 2 dieser Verordnung spätestens drei Monate nach Zuteilung jedenfalls ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Bedarf für einen ISPC ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch das voraussichtliche internationale Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme der internationalen Verbindungen (Verkehrsminuten) sowohl im Nutzkanalnetz als auch im Signalisierungsnetz durch die Vorlage eines Businessplanes erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des Abs. 2 zielen darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

Zu § 6 Abs. 2 Z 2:

Die Frist wurde im Vergleich zu anderen Kommunikationsparametern mit nur 3 Monaten festgelegt, da davon auszugehen ist, dass eine internationale Anbindung schneller zu realisieren ist als z.B. der Aufbau eines mobilen Kommunikationsnetzes, bei welchem ein MNC zur Anwendung kommt.

Zu § 7:

National Signalling Point Codes dienen zur eindeutigen Identifikation eines Signalisierungspunktes im österreichischen Signalisierungsnetz. Die grundsätzliche Struktur der Nummerierung von nationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.705.

NSPC													
Kenn-bit	Netzkennung											Signalling Points	
	N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B

Zu § 8 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines NSPC ist das Vorliegen von nationalen Netzanbindungen. Daher wird ein NSPC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von nationalen Verbindungen nachweist. In weiterer Folge ist gemäß § 9 Abs. 2 dieser Verordnung spätestens sechs Monate nach Zuteilung jedenfalls ein öffentliches Kommunikationsnetz mit nationalen Anbindungen zu betreiben.

Zu § 9 Abs. 2:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des Abs. 2 zielt darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

Zu § 10:

Ein Data Network Code dient zur Adressierung von Datennetzen und besteht aus 4 Bytes. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.121. Der Data Network Code ist ein Teil der International Data Number, die zur Identifikation von Datenendeinrichtungen im internationalen Datennetz dient.

International Data Number													
Data Country Code (DCC)			National Number (NN)										
<b>Data Network Identification Code (DNIC)</b>				Network Terminal Number (NTN)									
N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B	A

Die International Data Number darf eine maximale Länge von 14 Ziffern aufweisen. Die Nummer setzt sich aus dem Code zur Datennetz-Identifizierung und der Netzanschlussnummer zusammen. Die ersten 3 Ziffern identifizieren das Land und werden als Data Country Code bezeichnet. Mit der vierten Ziffer werden die unterschiedlichen Datennetze identifiziert. Zusammen bilden die vier Ziffern den DNIC.

Zu § 11 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines DNIC ist das Vorliegen eines internationalen Datendienstes und damit zusammenhängend internationale Netzanbindungen. Daher wird ein DNIC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Datendiensten nachweist. In weiterer Folge ist gemäß § 12 Abs. 2 dieser Verordnung spätestens sechs Monate nach Zuteilung jedenfalls ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben, über welches mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird und die Verbindungen mit anderen gleichwertigen Netzen nachzuweisen.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Bedarf für einen DNIC oder Teilen davon ist zu nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch das voraussichtliche Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme und durch Vorlage eines Businessplanes erfolgen.

Zu § 12:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des § 12 dieser Verordnung gewährleisten eine effiziente Nutzung des Kommunikationsparameters. Weiters wird damit ein Mindestmaß an Qualitätsparametern festgelegt und tragen die Bestimmungen damit zu einer gleichbleibenden internationalen Dienstqualität bei.

(5) Zuteilungsinhaber sind zur Wahrung sämtlicher für die Telekommunikation relevanter Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Zu § 13:

Ein Mobile Network Code dient zur Adressierung eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes.

Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung E.212. Der MNC ist ein Bestandteil der International Mobile Station Identity (IMSI) und besteht aus 2 Ziffern.

Das Betreiben eines mobilen Kommunikationsnetzes liegt dann vor, wenn die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen gegeben ist bzw. wenn die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über bestimmte Netzkomponenten gegeben ist und eine ausreichende Kontrolle über ein mobiles Teilnehmernetz nachgewiesen werden kann (z. B. Kooperationsvertrag).

Die International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ist eine Folge von maximal 15 dezimal dargestellten Ziffern und setzt sich aus drei Feldern, dem Mobile Country Code (MCC), dem **Mobile Network Code (MNC)** und der Mobile Subscriber Identification Number (MSIN) zusammen.

Die dem MCC (für Österreich durch die ITU-T mit 232 festgelegt) folgenden 2 Ziffern stellen den **MNC** dar.

International Mobile Subscriber Identity (IMSI)		
3 Ziffern	2 Ziffern	Bis zu 10 Ziffern
Mobile Country Code (MCC)	<b>Mobile Network Code (MNC)</b>	Mobile Subscriber Identification Number (MSIN)

Dem MNC folgen die bis zu 10 Ziffern langen MSIN. Die Verwaltung der MSIN innerhalb des zugeteilten MNC obliegt, sofern für bestimmte MNC nicht anders festgelegt, dem jeweiligen Netzbetreiber.

Zu § 14:

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des öffentlichen Mobilnetzes, eine Projektbeschreibung des Mobilnetzes inklusive graphischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandener Informationen und das geplante Gebiet, in dem das Mobilnetz angeboten wird, zu enthalten.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Frist wurde im Vergleich zu anderen Kommunikationsparametern mit 12 Monaten festgelegt, da davon auszugehen ist, dass der Aufbau eines mobilen Kommunikationsnetzes längere Zeit in Anspruch nimmt als der Aufbau eines nationalen festen Kommunikationsnetzes, bei welchem ein NSPC zur Anwendung kommt.

Zu § 16:

Ein Tetra-Mobile Network Code dient zur Adressierung eines mobilen Tetra-Kommunikationsnetzes. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Tetra-Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ETSI EG 202 118 V1.1.1 (2003-05).

Individual TETRA Subscriber Identity (ITSI)		
3 Ziffern	4 Ziffern	8 Ziffern

TETRA Mobile Country Code (TMCC)	<b>TETRA Mobile Network Code (TMNC)</b>	Short Subscriber Identity (SSI)
--	---	---------------------------------

Der Tetra-Mobile Network Code besteht aus 4 Ziffern.

Zu § 17:

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des öffentlichen Tetra-Mobilnetzes, eine Projektbeschreibung des Mobilnetzes inklusive graphischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandener Informationen und das geplante Gebiet, in dem das Tetra-Mobilnetz angeboten wird, zu enthalten.

Zu § 19:

International Closed User Group Nummern (ICN) dienen zur Realisierung von geschlossenen Benutzergruppen in Kommunikationsnetzen. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.180.

Der von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Teil der International Closed User Group Nummern (Teil B) besteht aus 5 Ziffern, die durch einen 16-stelligen Binärcode gebildet und als 5-stellige Dezimalzahl dargestellt werden.

Teil A	Teil B
0430	0 0 0 0 0 bis 6 5 5 3 5

Zu § 20 Abs. 2:

Ein weiterer Bedarf kann beispielsweise durch den Nachweis des bereits erreichten Nutzungsgrades erfolgen.

Zu § 21 Abs. 3:

Diese Bestimmung gewährleistet die Zuordnung von Teilnehmern zu einer bestimmten Closed User Group, auch wenn diese nicht an ein und dem selben Kommunikationsnetz angeschaltet sind.

Zu § 22:

Bis zum Inkrafttreten des TKG 2003 erfolgte die Zuteilung von SKP durch die Oberste Fernmeldebehörde. Diese Zuteilungen sollen grundsätzlich unberührt bleiben. Die gegenständliche Bestimmung soll aber auch der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben, bei eventuellen Verstößen gegen Zuteilungsvoraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen eine Eingriffsmöglichkeit zu haben.